

EISEN- UND HÜTTENWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats
der Eisen- und Hüttenwerke AG
zu den Empfehlungen der
"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"
gemäß § 161 AktG**

Die Eisen- und Hüttenwerke AG entspricht sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ und hat sämtlichen Empfehlungen des Kodex im Zeitraum vom 20. September 2007 bis zum 30. September 2008 bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 3.8 Abs. 2

Eine D & O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat besteht im Rahmen der Konzernpolice der ThyssenKrupp AG, die bisher keinen Selbstbehalt vorsieht.

Ziffer 4.2.1

Es gibt keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands.

Ziffer 4.2.2

Vorstandsverträge einschließlich Vergütungssysteme werden ausschließlich durch das Aufsichtsratsplenum vorgeschlagen und in diesem behandelt.

Ziffer 5.2 Abs. 2/ 5.3

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Ziffer 5.4.3

Die letzten Aufsichtsratswahlen wurden in Form der Listenwahl durchgeführt.

EISEN- UND HÜTTENWERKE

AKTIENGESELLSCHAFT

Ziffer 5.4.6

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie Organfunktionen im ThyssenKrupp Konzern innehaben, erhalten keine Vergütung. Im Übrigen wird keine erfolgsorientierte Vergütung gezahlt.

Ziffer 7.1

Die Gesellschaft erstellt keinen Konzernabschluss.“

Andernach, 1. Oktober 2008

Für den Aufsichtsrat



Dr. Köhler

Vorstand



Iller



Dr. Roeske